

Ordnung der Stadt Ratingen über die privatrechtlichen Entgelte für die Benutzung der Eissporthalle (EissporthallenEOR)

in der Fassung vom 28. Dezember 2015

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
	vom 10.06.1980	11.06.1980
I. Nachtrag vom	13.03.1984	01.04.1984
II. Nachtrag vom	13.01.1987	01.09.1984
III. Nachtrag vom	09.02.1988	10.02.1988
IV. Nachtrag vom	02.03.1993	01.09.1993
V. Nachtrag vom	02.03.1993	01.07.1993
VI. Nachtrag vom	18.03.1997	19.03.1997
VII. Nachtrag vom	18.12.2001	01.01.2002
VIII. Nachtrag vom	05.07.2005	06.07.2005
IX. Nachtrag vom	31.01.2006	01.04.2006
X. Nachtrag vom	28.07.2009	01.08.2009
XI. Nachtrag vom	28.12.2015	01.01.2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Eintrittsgelder	1
§ 2 Sonstige Entgelte	2
§ 3 Umsatzsteuer	2

§ 1 Eintrittsgelder

(1) Die Eintrittsgelder betragen für Eisläufer je angefangene Laufzeit:

1. Einzelkarte Laufzeiten	
1.1 Erwachsene	3,50 Euro
1.2 Kinder und Jugendliche	1,60 Euro
2. Zehnerkarte Laufzeiten	
2.1 Erwachsene	28,00 Euro
2.2 Kinder und Jugendliche	13,00 Euro
3. Einzelkarte Disco on Ice	
3.1 Erwachsene	4,00 Euro
3.2 Kinder und Jugendliche	2,20 Euro

4.	Zehnerkarte Disco on Ice	
4.1	Erwachsene	34,00 Euro
4.2	Kinder und Jugendliche	19,00 Euro

(2) Die Preise für Kinder und Jugendliche (6 bis 18 Jahre) gelten gegen Vorlage eines Ausweises auch für

1. Schüler über 18 Jahre, Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz und Studenten,
2. Empfänger laufender Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII und nach den Bestimmungen für die Kriegsopferversorgung,
3. Personen / Haushalte, deren Einkommen nicht mehr als 10 % den maßgeblichen Bedarf nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII übersteigt,
4. Personen, die sich durch eine gültige JugendleiterInnenkarte (JuLeiCa) ausweisen,
5. Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte.

(3) Die Laufzeiten werden vom Bürgermeister festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. Die Laufzeit wird durch die erforderliche Zeit für die Eisbearbeitung bei Bedarf unterbrochen.

§ 2 Sonstige Entgelte

(1) Die Miete der Eisfläche zur eissportlichen Nutzung und das Entgelt für Sonderveranstaltungen (mit und ohne Erhebung von Eintrittsgeldern) werden vom Bürgermeister nach Vereinbarung festgesetzt. Dabei sollen die durchschnittlichen Einnahmen aus dem öffentlichen Eislauf als untere Bemessungsgrenze zu Grunde gelegt werden, die an dem jeweiligen Wochentag der Nutzung in der vorangegangenen Eislaufsaison erzielt wurden. Erhebt der Nutzungsberechtigte Eintrittsgelder für den Besuch der Veranstaltung, so beträgt das Nutzungsentgelt mindestens 5 % der Einnahmen aus dem Kartenverkauf, wenn dieser Betrag über den durchschnittlichen Einnahmen gemäß Satz 2 liegt. Erzielt der Nutzungsberechtigte Einnahmen aus Werbung oder sonstiger Vermarktung der zur Nutzung überlassenen Halle, wird hierzu ein gesondertes Entgelt nach Vereinbarung erhoben.

(2) Die Benutzung der Eissporthalle ist grundsätzlich unentgeltlich für Ratinger Kindertagesstätten (einschließlich Hortgruppen) sowie Ratinger Schulen in städtischer, privater, konfessioneller und Kreisträgerschaft. Die Benutzung der Eissporthalle zur Durchführung des Spiel- und Trainingsbetriebes ist ebenfalls kostenlos für eissporttreibende Ratinger Sportvereine – ausgenommen deren Profiabteilungen.

Erzielt der Benutzer hierdurch Einnahmen, gilt Absatz 1.

(3) Die Entgelte sind spätestens eine Woche nach Benutzung zu zahlen.

§ 3 Umsatzsteuer

Die Entgelte nach den §§ 1 und 2 sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Soweit Benutzer umsatzsteuerpflichtig und zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erhöhen sich die Entgeltsätze um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.